jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/9/22 5Ob256/66

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.1966

Norm

KO §5 Abs3

Rechtssatz

Dem in einem zur Konkursmasse gehörigen Hause wohnenden Gemeinschuldner sind für die Dauer des Konkursverfahrens die für ihn und für seine im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienmitglieder unentbehrlichen Wohnräume zu überlassen. Unter bestimmten Voraussetzungen können ihm die überlassenen Wohnräume entzogen werden. Durch die Anführung des § 105 EO in § 5 Abs 3 KO ist aber noch nicht zum Ausdruck gebracht, daß abweichend von den Vorschriften des § 176 KO auch die Rechtsmittelbeschränkungen des § 132 Z 2 EO Platz greifen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 256/66
  Entscheidungstext OGH 22.09.1966 5 Ob 256/66
  Veröff: SZ 39/152 = EvBl 1967/72 S 78 = MietSlg 18820

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0063973

Dokumentnummer

JJR_19660922_OGH0002_0050OB00256_6600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at